



Elektronisches Amtsblatt des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

01 Jahrgang

Dienstag, 31. Dezember 2024

Nr. 06/2024

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 621, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (im Folgenden: ZVWV) am 4. November 2024 folgende Satzung in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der aktuell gültigen Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
 1. Tätigkeiten, die der ZVWV im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen), eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. sonstige Leistungen, die der ZVWV im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des ZVWV knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 2

Verwaltungskostenpflicht

- (1) Der ZVWV erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis (Anlage).
- (2) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Vorschriften des ZVWV bleiben unberührt.
- (3) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Für öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 SächsVwKG werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.
- (5) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

- (6) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (7) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 3

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet:
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, im Sinne des § 9 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 4

Verwaltungskostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Person, der die Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen. Bei Rahmengebühren hat die Festsetzungsbehörde die Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 5 SächsVwKG zu bemessen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 von Hundert des Gegenstandwertes.
- (4) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 5

Umsatzsteuer

Unterliegt die Amtshandlung oder öffentlich-rechtlichen Leistung der Umsatzsteuer, werden die in der Anlage enthaltenen Verwaltungskosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 6 Entstehung der Verwaltungskosten

- (1) Die Verwaltungskosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung. Bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs entstehen Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Rücknahme oder Erledigung.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der ZVWV vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 7 Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Der ZVWV kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der ZVWV den Antrag als zurückgenommen behandeln, darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 8 Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der ZVWV einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 9 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder anderen Personen.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der ZVWV aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 10

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 11

Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostenverzeichnis - Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz vom 4.11.2024 (Verwaltungskostensatzung).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz vom 25. Juni 2004 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

04. November 2024

Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz vom 04. November 2024 (Verwaltungskostensatzung)

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Verwaltungskosten
1.	Bearbeitung von Versorgungsanträgen	
1.1.	zu einem Versorgungsantrag je Grundstück	80 €
1.2.	Ablehnung eines Antrages nach der lfd. Nr. 1.1	20 € bis 80 €
1.3.	Rücknahme des Antrages zu der lfd. Nr. 1.1 bevor die Amtshandlung beendet ist	20 € bis 80 €
2.	Besondere Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
2.1.	Aufwandspauschale für gesondert erforderlicher Mieterinformation bei Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG	80,00 €
2.2.	Aufwandspauschale für die Erstellung einer Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG	40,00 €
2.3.	Aufwandspauschale zur Sperrung eines Anschlusses wegen Zahlungsverzuges (§ 10 der Wasserversorgungssatzung)	238,00 €
2.4.	Aufwandspauschale zur Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses nach Sperrung wegen Zahlungsverzug (§ 10 der Wasserversorgungssatzung)	238,00 €
3.	Amtshandlungen im Rechtsbehelfsverfahren	
3.1.	Entscheidung über einen Rechtsbehelf	nach § 8 SächsVwKG
4	Stunden- und Kostensätze	
4.1.	Stundensatz für Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €
4.2.	Stundensatz für Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €
4.3.	Stundensatz für Abteilungsleiter/Projektleiter	64,61 €
4.4.	Stundensatz für Geschäftsführung/Bereichsleiter	86,03 €
4.5.	Kilometerpauschale	0,64 €

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

04. November 2024


Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender



Hinweis

Mit Bescheid vom 18. März 2024 wurde die Neufassung der Verbandssatzung vom Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge rechtsaufsichtlich genehmigt sowie am 25. April 2024 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 17 veröffentlicht. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 SächsEGovG in Verbindung mit der Neufassung der Verbandssatzung vom 01. März 2024 erfolgen alle öffentlichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben des ZVWV durch die Ausgabe des Amtsblattes des ZVWV auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zvww.de. Darüber hinaus ist das Amtsblatt des ZVWV in gedruckter Form am Sitz des ZVWV in 01855 Sebnitz, Markt 11, erhältlich.

Ende des elektronischen Amtsblattes Nr. 06/2024

Impressum

Herausgeber:

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
01855 Sebnitz, Markt 11

Verbandsvorsitzender: Dr. Ralf Müller, Geschäftsführer: Mathias Leutert

Telefon: 035971 80600, E-Mail: info@zvww.de, Homepage: www.zvww.de